

## Optionsscheine

**Geld zurück**

Gute Nachrichten für Anleger, die durch Verschulden ihrer Hausbank mit „Covered Warrants“ viel Geld verloren. Der Bundesgerichtshof entschied in seinem Urteil vom März 1994 (Aktenzeichen XI ZR 31/93), daß Aktien-

index-Optionsscheine wie Börsentermingeschäfte behandelt werden. Wer nicht im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist oder bei seiner Bank eine Risikoaufklärung unterschrieben hat, kann den Differenzanspruch geltend machen, also den verlorenen Einsatz zurückfordern, unabhängig davon, ob er bereits vorher Spekulationsgeschäfte getätigt hat oder nicht. Das Urteil bezieht sich jedoch nicht auf Papiere, die zusammen mit einer Optionsanleihe im Rahmen einer Kapitalerhöhung begeben wurden.

**J. Machunsky**

**Der Göttinger  
Anwalt macht sich  
für Kapitalanleger  
stark.**